



# BöfAE

Bundesarbeitsgemeinschaft  
öffentlicher und freier Ausbildungsstätten  
für Erzieherinnen und Erzieher

## **Satzung der BöfAE**

Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien, nicht konfessionell gebundenen Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher in der Bundesrepublik Deutschland – **BöfAE**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Name lautet "Bundesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien, nicht konfessionell gebundenen Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher" (BöfAE).
- (2) Der Sitz der BöfAE ist Bielefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister und erhält nach Eintragung den Zusatz e.V. .

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck der BöfAE ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Entwicklung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien und der institutionellen und fachlichen Voraussetzungen für eine gute Ausbildung.

Angestrebt wird eine bundesweite Koordination und die Bildung von Netzwerken zur Entwicklung der Ausbildung sowie die Förderung der europaweiten Anerkennung der Abschlüsse der Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher, als sozialpädagogische Fachkräfte.

- (2) Die Arbeit der BöfAE hat dem Gemeinwohl zu dienen.

Die Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und gerichtliche Zuweisungen) dienen ausschließlich der Erfüllung des Zweckes des BöfAE.

### **§ 3 Aufgabenlösung**

Die BöfAE vertritt die öffentlichen und freien, nicht konfessionell gebundenen Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik.

Die BöfAE fördert den bundesweiten Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher im Hinblick auf Ziele, Strukturen und Inhalte der Bildungsgänge und unterstützt die fachliche Weiterbildung von Lehrkräften.

Zur Förderung der Ausbildung wird eine Zusammenarbeit und gegenseitige Abstimmung der BöfAE angestrebt mit

- a) dem Bundesverband der evangelischen und der Bundesarbeitsgemeinschaft der katholischen Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher
- b) den Berufsverbänden für Erzieherinnen und Erzieher sowie den entsprechenden Lehrerverbänden
- c) den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege als Träger sozialpädagogischer Einrichtungen
- d) den Gewerkschaften
- e) und allen sonstigen Institutionen, die sich mit bildungspolitischen Fragen in der Sozialpädagogik befassen oder Erzieherinnen und Erzieher fort- und weiterbilden.



# BÖfAE

Bundesarbeitsgemeinschaft  
öffentlicher und freier Ausbildungsstätten  
für Erzieherinnen und Erzieher

Die BÖfAE hält den Kontakt und vertritt die Mitglieder u. a.

- a) bei den zuständigen Landes- und Bundesministerien;
- b) der Bundesagentur für Arbeit;
- c) bei der Kultusministerkonferenz;
- d) der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)
- e) wissenschaftlichen Instituten, Stiftungen und Projektträgern der Aus- und Weiterbildung;
- f) bei den Organen der europäischen Gemeinschaft.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Die BÖfAE verfolgt in Anstrengung ihres Zweckes nach § 2 und in Durchführung ihrer Aufgaben nach § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigende Zwecke".

(2) Mittel der BÖfAE dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BÖfAE.

(4) Der BÖfAE ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) ordentliches Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede öffentliche und freie, nicht konfessionell gebundene Schule sein, die Erzieherinnen und Erzieher ausbildet und staatlich genehmigt ist. Den Antrag kann deren Schulleiter/in oder Abteilungsleiter/in einer Bündelschule als Privatperson oder eine von der zuständigen Konferenz gewählte Lehrkraft stellen.

(2) Ebenso können Landesarbeitsgemeinschaften für Fachschulen und Fachakademien der sozialpädagogischen Arbeitsfelder vertreten durch ein Vorstandsmitglied die Mitgliedschaft beantragen.

(3) Einzelpersonen, (die den Zweck der BÖfAE unterstützen) können die Mitgliedschaft beantragen.

(4) Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme sind die Bereitschaft zur aktiven Unterstützung der Vereinsziele.

(5) Die Mitgliedschaft ist in allen Fällen formlos schriftlich zu beantragen. Über den Mitgliedschaftsantrag entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden

(7) Die Mitgliedschaft ist an einen Mitgliedsbeitrag gebunden. Die Beitragszahlungen regelt die Beitragsordnung.

(8) Lehrerinnen und Dozenten von sozialpädagogischen Fachschulen und Fachakademien im Ruhestand können beitragsfrei Mitglied sein, wenn sie die Vereinsziele unterstützen.

## **§ 6 Organe**

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) Fachausschüsse



# BöfAE

Bundesarbeitsgemeinschaft  
öffentlicher und freier Ausbildungsstätten  
für Erzieherinnen und Erzieher

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand verfolgt die Ziele und führt die Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft durch. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder vereinbaren die Aufteilung ihrer Arbeit und den Vorsitz unter sich. Näheres regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
- (3) Es vertreten jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinschaftlich die BöfAE gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt auch im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Berechtigter und notwendiger Kostenaufwand eines Vorstandsmitgliedes wird erstattet.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, wenn es das Interesse der BöfAE erfordert oder wenn wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der/dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Vertretung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die tatsächlich anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse über die Auflösung der Bundesarbeitsgemeinschaft bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied bzw. jede Mitgliederschule hat eine Stimme.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Protokollant und ein Vorstandsmitglied unterschreiben.
- (8) Die Mitgliederversammlung unterstützt die Arbeit des Vorstandes durch Beschlüsse zur Durchführung der Ziele und Aufgaben. Weitere Aufgaben sind:
  - a) die Wahl und Nachwahl des Vorstandes,
  - b) die jährliche Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsordnung
  - d) die Wahl eines neuen Vorstandes die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie
  - e) die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Gremien.

## § 9 Fachausschüsse

Es können nach Bedarf Fachausschüsse gebildet werden.  
Fachausschüsse sind gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig.  
Sie haben keine Außenvertretungsfunktion.



# BöfAE

Bundesarbeitsgemeinschaft  
öffentlicher und freier Ausbildungsstätten  
für Erzieherinnen und Erzieher

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Bundesverbandes**

Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Bundesverbandes kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Bundesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken dem Kinderhilfswerk der UNICEF, Deutschland zuzuführen.

Bielefeld, 17.09.2014